

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 37/2012

Veröffentlicht am: 27.09.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 29. August 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2012

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Geschichtswissenschaft generell geht es darum, den Wandel menschlicher Wirklichkeit in der Zeit zu untersuchen. Sie zielt darauf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieses Wandels zu schärfen und kritische Instrumentarien für seine Erfassung, Analyse und Bewertung bereitzustellen. In Zeiten des beschleunigten globalen Wandels ist deshalb die wissenschaftliche Befassung mit der Geschichte besonders relevant.

Der M.A.-Studiengang „Geschichte“ bietet Studierenden in einer Zeit beschleunigter Globalisierung ein breites Spektrum geschichtlichen Orientierungswissens aus verschiedenen Epochen und geographischen Regionen und vermittelt entsprechend verfeinerte geschichtswissenschaftliche Erkenntnismethoden, die es erlauben, unter den gewandelten Bedingungen unserer Gegenwart „historisches Selbstbewusstsein“ zu erwerben, d.h. den eigenen historisch-politischen Standort in der Welt zu erkennen. Ein chronologischer, verfassungs-, politik- und strukturgeschichtlicher Überblick über die Entstehung der politischen Landkarte Europas und dessen vielfältige Modi der Herrschaftsbildung und Herrschaftsausübung ist geeignet, gerade angesichts des europäischen Integrationsprozesses ein geschärftes Bewusstsein für die Funktionsweisen konsensualer Herrschaft zu wecken.

Indem die Geschichtswissenschaft fremde Lebenswelten untersucht, entstehen differenzierte Erkenntnisse nicht nur über vergangene Epochen, sondern auch über jeweils andere Kulturen, Denkweisen und Traditionen, über unterschiedliche ethnische Gruppen und Ordnungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Insgesamt erwerben Studierende, die sich mit der Geschichtswissenschaft befassen, ein einzigartiges intellektuelles Instrumentarium. Sie schärfen ihre Fähigkeit zu differenziertem Denken und erhalten damit eine Ausbildung, die weit über die Fachspezialisierung hinaus vielfältigen Nutzen für die Berufswelt sowie für Staat und Gesellschaft erbringt.

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen historischer Abläufe, von Methodenkompetenz und von wissenschaftsbezogenen Qualifikationen. Zur ständigen Vertiefung der inhaltlichen Erkenntnisse werden im Masterstudiengang „Geschichte“ avancierte methodische Fähigkeiten zu historisch-kritischer Sinnbildung vermittelt. Der selbständige Umgang mit Primärquellen in der jeweiligen Originalsprache, deren Interpretation erst den unmittelbaren Zugang zu vergangener Wirklichkeit und die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsmeinungen ermöglicht, sowie die Techniken historischer Dokumentation und Informationsverarbeitung treten als methodische Instrumentarien hinzu.

Als spezifisches Marburger Profil ist hervorzuheben, dass im Rahmen eines auf Wissenschaft ausgerichteten Studiengangs neben einer erheblichen fachlichen Breite auch die schwerpunktmäßige Vertiefung in einer historischen Epoche im Sinne einer nichtexklusiven Spezialisierung angestrebt wird. Betätigungsfelder der Absolventinnen und Absolventen des M.A.-Geschichte reichen – abgesehen vom schulischen Bereich – von Universität und Forschung (Promotion) über ein weites Spektrum von Berufsfeldern,

etwa Archivwesen, Medien, Journalismus und Kulturmanagement, bis in die freie Wirtschaft.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Geschichts-, Gesellschafts-, Sprach-, Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, der Theologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Es sind mindestens 24 Leistungspunkte im Bereich historischer Disziplinen sowie den zugehörigen Grund- bzw. Hilfswissenschaften nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

Ferner sind folgende Nachweise zu erbringen: Kenntnisse zweier Fremdsprachen (auf dem Niveau B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen"). Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums können als Fremdsprachen geltend gemacht werden.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) In einigen Modulen werden funktionale Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung definiert. Funktionale Lateinkenntnisse befähigen zum Verständnis lateinischer Texte mithilfe eines Wörterbuchs, zum Verifizieren bereits existierender Übersetzungen und zum anschließenden Interpretieren von Texten und Inhalten. Sie werden nachgewiesen durch einen entsprechenden Vermerk über lateinische Sprachkenntnisse im Umfang

des sog. "Kleinen Latinums" bzw. "(Großen) Latinums" im Abschlusszeugnis, eine erfolgreich bestandene Klausur im Anschluss an eine explizit hierfür ausgewiesene Quellenübung des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften oder durch eine erfolgreich bestandene Klausur, die vom Fachgebiet Klassische Philologie im Anschluss an die Lateinkurse I und II durchgeführt wird. Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Der Fachbereich benennt für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der oder die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist. Dieser bzw. diese betreut und bewertet auch ein eventuelles Praktikum (vgl. Anlage 5). Studierenden wird dringend empfohlen, bei Aufnahme des Studiums den oder die für ihn oder sie bestimmten Mentor oder Mentorin aufzusuchen. Darüber hinaus wird allen Studierenden dringend nahegelegt, mindestens nach dem ersten Studienjahr die Mentorierung oder die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Geschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche "Epochale Grundlagen", "Methoden und Praxis", "Importbereich" sowie "Abschlussbereich".

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich 1 „Epochale Grundlagen“		36	Es sind 3 Forschungsmodule zu wählen.
Forschungsmodul Alte Geschichte I	WP	12	
Forschungsmodul Alte Geschichte II	WP	12	
Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	WP	12	
Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	WP	12	
Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	WP	12	
Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	WP	12	
Studienbereich 2 „Methoden und Praxis“		24	Es ist ein Quellenmodul zu
Quellenmodul Alte Geschichte	WP	6	
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	WP	6	
Quellenmodul Neue Geschichte	WP	6	

			wählen
Historische Grundwissenschaften	PF	6	
Ein Praxismodul gemäß Anlage 2 bzw. ein entsprechendes Importmodul (vgl. das entsprechende Angebot gemäß Anlage 3)	WP	6	unbenotet
Theorie und Methoden	PF	6	Eine Veranstaltung zu Geschichtstheorie, eine zu Methoden
Studienbereich 3 „Importbereich“		24	
2, max. 4 Importmodule (vgl. das entsprechende Angebot gemäß Anlage 3)	WP	24	
Studienbereich 4 „Abschlussbereich“		36	
Recherche	PF	6	unbenotet
Abschlussmodul	PF	30	
Summe		120	

(3) „Epochale Grundlagen“:

In diesem Abschnitt werden vorhandene Kenntnisse um wesentliche Probleme und historische Perioden weiter vertieft, noch mehr Sicherheit beim Einordnen von Ereignissen, Personen oder Problemen in den historischen Kontext erlangt und es erfolgt eine Anleitung, historische Quellen selbstständig zu erschließen. Durch die Wahl der Forschungsmodul ergeben sich die Studienschwerpunkte „Alte Geschichte“, „Mittelalterliche Geschichte“ sowie „Neuere und Neueste Geschichte“. Diese werden gemäß §33 im Zeugnis ausgewiesen.

(4) „Methoden und Praxis“:

In diesem Abschnitt werden die Instrumentarien wissenschaftlichen Arbeitens auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft (Forschung, Archiv- und Bibliothekswesen) noch weiter verfeinert, mittels anwendungsbezogener Lehrveranstaltungen zum Umgang mit einzelnen Quellengattungen (z.B. Papyrologie, Diplomatik, Aktenmaterial) wird die historisch-kritische Sinnbildung gefördert und ferner ein exemplarischer Einblick in Berufsfelder für Historikerinnen und Historiker gegeben, in denen die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen im Mittelpunkt der Tätigkeit steht. Die Studierenden werden ferner epochenübergreifend mit den Historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Epigraphik, Papyrologie, Diplomatik, Numismatik, Sphragistik, historische Bildkunde, historische Kartographie, historische Statistik, historische Fachinformatik) vertraut gemacht.

(5) „Importbereich“:

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in einem bzw. maximal zwei weiteren Studiengängen aus einem festgelegten Kanon (gemäß Anlage 3).

(6) „Abschlussbereich“:

Die Vorbereitung und Erstellung der M.A.-Arbeit soll die Fähigkeit des Absolventen bzw. der Absolventin zur angeleiteten, aber weitgehend selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden, in der Disputation die Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.

(7) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/ma-geschichte>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Geschichte“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls

bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Geschichte“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Geschichte“ sind interne Praxismodule im Studienbereich "Theorien, Methoden und Grundwissenschaften" gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich "Theorien, Methoden und Grundwissenschaften" gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur

Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Das Verfahren der Online-Anmeldung für die Lehrveranstaltungen beginnt nach dem Ende der Vorlesungszeit und endet unmittelbar vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit, die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Im Anschluss an die Einwahlphase findet dann eine computerbasierte Vergabe der Plätze für die einzelnen Lehrveranstaltungen statt.

Bei der Verteilung der Plätze in den Lehrveranstaltungen ist bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl die Reihenfolge der Anmeldungen irrelevant. Sollte zum Zeitpunkt der Platzvergabe die maximale Teilnehmerzahl jedoch überschritten sein, ist der Zeitpunkt der Anmeldung zu der entsprechenden Veranstaltung massgeblich für die Reihenfolge.

In jenen Fällen, in denen zu viele Anmeldungen für Veranstaltungen desselben Typs innerhalb eines Moduls vorgenommen worden sind, werden die über die individuell maximal zulässigen Belegungen hinausgehenden Anmeldungen im Rahmen der manuellen Platzvergabe storniert.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Geschichte“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5

HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Berichten
- einer Masterarbeit
- Projektarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Disputationen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte, Frühen Neuzeit oder Neuesten Geschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zur einer angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit besitzt. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig und wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24

Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass zwei der drei Forschungsmodule abgeschlossen sind, ferner auch die Module "Quellen", "Historische Grundwissenschaften", "Theorie und Methoden" sowie "Recherche".

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches

Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Praxismodule und das Modul Recherche werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 2.12.2009 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 2.12.2009 bis spätestens zum Wintersemester 2019/20 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.09.2012

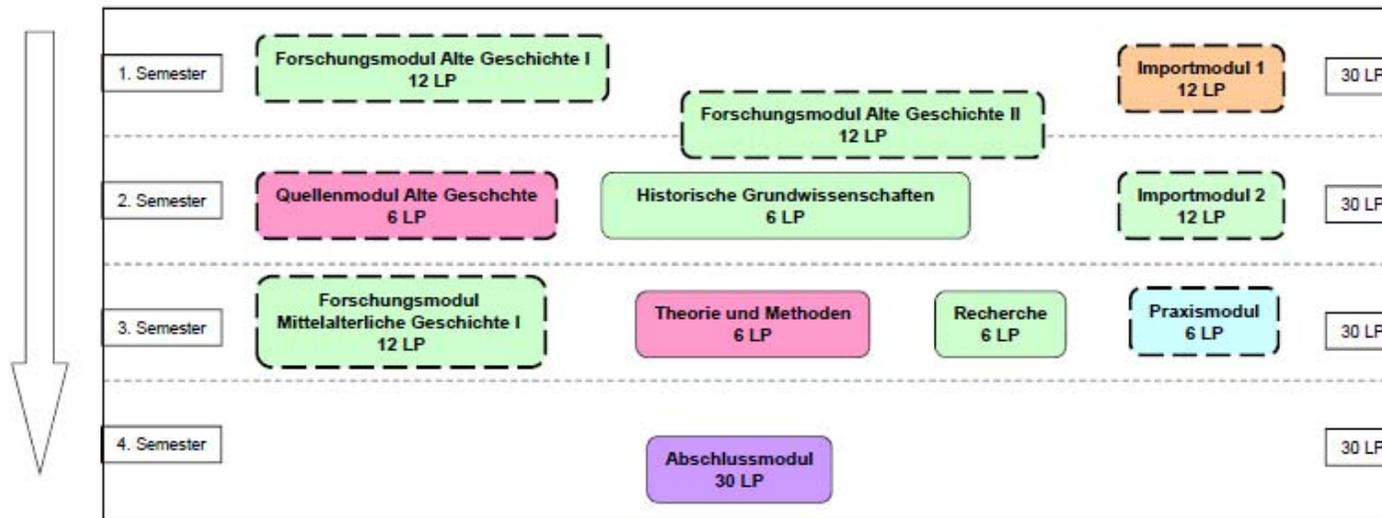
gez.

Prof. Dr. Wilhelm E. Winterhager
Dekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 28.09.2012

Anlage 1: exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan für M.A. Geschichte
 - Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
<i>Forschungsmodul Alte Geschichte I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen insbesondere im Bereich der griechisch-hellenistischen Geschichte und die Fähigkeit diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnisse der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden, Quelleninterpretation, wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse. Empfohlen werden mindestens funktionale Griechischkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
<i>Forschungsmodul Alte Geschichte II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen insbesondere im Bereich der römischen Geschichte und die Fähigkeit diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnisse der jeweiligen Epoche, ihrer	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)

				Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden, Quelleninterpretation, wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit ; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.		
<i>Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I</i>	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der politischen und Verfassungsgeschichte; Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; zudem verstärkt die Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
<i>Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II</i>	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der politischen und Verfassungsgeschichte; Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)

				dieser Zeit; zudem verstärkt die Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.		
<i>Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I</i>	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vermittlung vertiefter Kenntnisse über spezielle Themen aus der Frühen Neuzeit (ca. 1500-1815). Rekonstruktion historischer Ereignisse über eine gewisse Distanz hinweg (Stichwort: „altertümliche“ Sprache und Schrift), Schärpen des Blicks diese Distanz, aber auch für Gemeinsamkeiten und die Phase der Ausbildung der Grundlagen der Moderne (Institutionalisierung, Entstehen des modernen Staates und des internationalen Staatensystems, Aufklärung, wissenschaftlicher Fortschritt	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
<i>Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II</i>	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse historischen Arbeitens. Einführung in spezielle Themenbereiche der Neuesten Geschichte (19./20. Jh.). Anhand exemplarischer historischer Themenfelder wird in aktuelle Forschungsfragen und -debatten eingeführt	keine	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
<i>Quellenmodul Alte Geschichte</i>	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der alten Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min)

				geben und mittels intensiver Quellenlektüre, -kritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen und Forschungsthesen stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz		oder Klausur (max. 90min) oder Projektarbeit
<i>Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der mittelalterlichen Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu geben und mittels intensiver Quellenlektüre, -kritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen und Forschungsthesen stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz.	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Projektarbeit
<i>Quellenmodul Neuere Geschichte</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Ziel des Modul ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der neueren und neuesten Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu geben und mittels intensiver	keine	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder

				Quellenlektüre, -kritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen und Forschungsthesen stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz		Projektarbeit
<i>Historische Grundwissenschaften</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen in den Historischen Grundwissenschaften, die dem Forscher den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen und so die Grundlage für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit allen Quellengruppen darstellen. Epochenübergreifend werden die Studierenden mit den Historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Epigraphik, Papyrologie, Diplomatik, Numismatik, Sphragistik, historische Bildkunde, historische Kartographie, historische Statistik, historische Fachinformatik) vertraut gemacht und der Umgang mit den entsprechenden Quellen geübt.	keine	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Projektarbeit
<i>Praxis 1: Grundwissenschaften</i>	6	Wahlpflichtmodul	Praxis-modul	Anhand von konkreten Beispielen aus historischen	keine	unbenotet

				Forschungstätigkeiten werden vertiefte hilfswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt. Am Beispiel von spezifischen Fragestellungen sollen die Interpretationsmöglichkeiten archiverischer Quellen erörtert und Wege zu ihrem Auffinden erläutert werden.		Modulteilprüfungen: 2 Prüfungsleistungen aus folgendem Prüfungsportfolio: Praxisorientierte Projektarbeit, Präsentation oder Referat
<i>Praxis 2: Sprachkompetenz</i>	6	Wahlpflichtmodul	Praxis-modul	Erwerb mindestens funktionaler Sprachkenntnisse in Französisch zur Erschließung von Quellen und Literatur	keine	unbenotet Klausur
<i>Praxis 3: Praktikum</i>	6	Wahlpflichtmodul	Praxis-modul	Entwicklung praktischer Erfahrungen bei einer Organisation, in der Beschäftigungsmöglichkeiten für Absolventen/Absolventinnen eines historischen Hochschulstudiums bestehen. Berufsfelderkundung bei Verlagen, Archiven, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Digitalen Archiv Marburg, der Marburger Agentur für Arbeit sowie des Career Centers. Erwerb von Kenntnissen über Aufgabenstellung und Aufbau der	keine	unbenotet Ableistung eines mindestens vierwöchigen Praktikums Modulprüfung: Verfassen eines Praktikumsberichts

				Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse; Entwicklung von Kontakten und Perspektiven für das weitere Studium und eine spätere berufliche Tätigkeit		
<i>Praxis 4: „Study abroad“</i>	6	Wahlpflichtmodul	Praxis-modul	Frei wählbare Lehrveranstaltungen im Rahmen europäischer und außereuropäischer Studienprogramme; Ausbildung weiterer Fachkompetenzen, Stärkung fremdsprachlicher Kompetenzen, Einblicke in ausländische Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche	keine	unbenotet Modulprüfung: Max. 2seitiger Bericht über die im Ausland (im Umfang des festgelegten workload) erbrachten Leistungen mit Vorlage eines abgezeichneten Transcript of Records (ToR)
<i>Theorie und Methoden</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Überblick über die wesentlichen Strömungen der Geschichtswissenschaft sowie deren theoretische Fundierung und deren methodische Besonderheiten. Kontextualisierung der theoretischen und historischen Grundlagen des eigenen Faches bzw. praktische Fragen und Probleme der historischen Hilfswissenschaften, um die eigene Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen zu schulen	keine	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht

<i>Recherche</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Epochale Schwerpunktbildung und Themenfindung für die M.A.-Thesis; spezifische Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methode	Abschluss von zwei Forschungsmodulen	unbenotet Modulprüfung: Präsentation des erarbeiteten Konzeptes für die M.A.-Arbeit (Exposé, Gliederung, Zeitplan)
<i>Abschlussmodul</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur. In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche (i.d.R. aus dem Kontext des außerhalb des fachlichen Schwerpunktes der/des Studierenden liegenden Forschungsmoduls) thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation umfasst die Vorstellung der Hauptthesen der M.A.-Thesis sowie eines weiteren Themas aus einer zweiten Epoche in einem fünfzehnminütigen Vortrag, anschließende öffentliche Verteidigung der Thesen bei	Abschluss von zwei Forschungsmodulen, ferner auch der Module "Quellen", "Historische Grundwissenschaften", "Theorie und Methoden" sowie "Recherche".	Modulprüfung: Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten). 24 LP Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen: 6 LP

				<p>kritischer Befragung durch Mitglieder der Lehreinheit Geschichte. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.</p>		
--	--	--	--	---	--	--

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Die entsprechenden curricularen Angebote werden auf der Studiengangshomepage (<http://www.uni-marburg.de/ma-geschichte>) veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für	Studienbereich 2 „Methoden und Praxis“, 6 LP	
Angebot aus Lehreinheit/Studiengang	Modultitel	LP
Klassische Philologie	Latein II	6
	Latein III	6
Sprachkurse des Sprachenzentrums	Chinesisch: I-II	8
	Englisch: Consolidation Class I, English for Profession and Career	6
	Englisch: Communicating in English (B2), Study abroad (B2-C1)	6
	Französisch: A2.1, A2.2	8
	Französisch: B1.1, B1.2	6
	Italienisch: A1 komplett	6
	Italienisch: A 2.1, A2.2	6
	Italienisch: B 1.1, B1.2	6
	Russisch: A1.1, A1.2	6

	Spanisch: A1 komplett	6
--	-----------------------	---

Verwendbar für Importbereich	Importmodule im Umfang von 24 LP aus maximal zwei Bereichen	
Angebot aus Lehreinheit/Studiengang	Modultitel	LP
Betriebswirtschaftslehre	Unternehmensführung	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung und Investition	6
	Informationsmanagement	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Betriebliche Anwendungssysteme	6
	Business Intelligence	6
	Controlling	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Logistik	6
	Managementlehre	6
	Marketing	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6
Induktive Statistik	6	
Deutsche Literatur	A.1 Deutsche Literatur bis 1700	12
	A.2 Deutsche Literatur des 18. und 19. Jh.	12
	A.3 Deutsche Literatur des 20. und 21. Jh.	12
	B 1 / Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft	12
	B 2 / Literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden	12
	C 1 / Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft und Literaturtheorie	12
	C 2 / Ergänzungsmodul Literaturvermittlung in den Medien	12
	Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Exportmodul: M1a: Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des

	Sozialwesen: Analyse – Reflexion – Forschung	
	Exportmodul: M1b: Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	Exportmodul: Modul M2: Beratung, Moderation und Supervision	6
	Exportmodul M5: Organisation und Netzwerke	6
Europäische Ethnologie und Kulturwissenschaft	Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion	12
	Alltag, Religion und Kultur	12
Evangelische Theologie	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur (Modul 91100)	6
	Einführung in die Kirchengeschichte (Modul 31100)	6
	Epochen der Kirchengeschichte (Modul 32200)	12
	Basis- und Vertiefungsmodule nach eigener Schwerpunktsetzung	6 bzw. 12
Friedens- und Konfliktforschung	Modul 6: Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts and Peace Processes in World Society	6 LP
	Modul 9a: Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6 LP
	Modul 9b: Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6 LP
	Modul 9c: Mediation	6 LP
	Modul 9d: Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6 LP
	Modul 9e: Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6 LP
Geographie	Einführung in die Geographie	6
	Hydro- und Klimageographie	6
	Bodengeographie und Geomorphologie	6
	Biogeographie	6
	Mensch und Umwelt	6
	Geographie des ländlichen Raums	6
	Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Stadt- und Bevölkerungsgeographie	6
	Spezielle Physische Geographie	9
	Spezielle Humangeographie	9

	Raumordnung und Raumplanung	6
	Basismodul – Innovation and Space	6
	Projektseminar	6
	Interaction & Processes	6
	Environmental Systems	6
	Karteninterpretation	3
	Topographische und thematische Kartographie	3
	Computerkartographie	3
	Geographische Informationssysteme I	6
	Fernerkundung I	6
	Statistik	3
Gräzistik	Modul GP 1: Autoren und Texte I (Einführung)	12
	Modul GP 2 : Autoren und Texte II (Vertiefung)	12
	Modul GP 3: Griechische Sprache	12
	Modul GWP 1: Antike Geschichtsschreibung	12
	Modul GWP 2: Antike Philosophie	12
	Modul GWP 3: Antike Dichtung	12
	Modul GWP 4: Antike Rhetorik	12
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	HVS 1: Indogermanische Phonologie	6
	HVS 2: Indogermanisches Lexikon und pragmatische Kategorien	6
	HVS 3: Indogermanische Morphologie	6
	HVS 4: Indogermanische Syntax	6
	HVS 6: Hethitische Lautlehre	12
	HVS 7: Hethitische Morphologie	12
	HVS 8: Hethitische Wortbildung	12
	HVS 9: Hethitische Syntax	12
	HVS 10: Palaisch und Keilschrift-Luwisch	12
	HVS 11: Hieroglyphen-Luwisch	12
	HVS 12: Lykisch, Lydisch, Karisch	12
	HVS 14: Vedisch	6
	HVS 15: Iranisch	6
	HVS 16: Baltisch	6
	HVS 17: Slawisch	6
	HVS 18: Westgermanische Sprachen	6

	HVS 19: Gotisch und Isländisch	6
Iranistik	IR MA 01: Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	12
	IR MA 02: Moderne Geschichte Irans und Afghanistans	12
	IR MA 05: Iranistisches Projekt	12
	IR MA 03: Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	IR MA 04: Persische Literatur	12
	IR MA 06: Literarisches Übersetzen aus dem Persischen	12
	IR MA 07: Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt	12
Klassische Archäologie	Archäologische Landeskunde und Urbanistik	12
	Ikonographie und Hermeneutik	12
	Sozialgeschichte und Religion	12
	Stil- und Formenkunde	12
Kunstgeschichte	11 – Systematik (Pflicht)	18
	Fallstudien	18
Latinistik	Modul LP 1: Autoren und Texte I (Einführung)	12
	Modul LP 2 : Autoren und Texte II (Vertiefung)	12
	Modul LP 3: Lateinische Sprache	12
	Modul LWP 1: Antike Geschichtsschreibung	12
	Modul LWP 2: Antike Philosophie	12
	Modul LWP 3: Antike Dichtung	12
	Modul LWP 4: Antike Rhetorik	12
Politikwissenschaft	„Politische Theorie und Ideengeschichte	12 LP
	„Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12 LP
	„Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12 LP
	„Europäische Integration	12 LP
	„Internationale Beziehungen	12 LP
	„Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft	12 LP
Prähistorische Archäologie	1 - Pflichtmodul	6
	3- Schwerpunkt I Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	12
	4 Schwerpunkt II Prähistorisches Siedlungswesen	12
	5 Schwerpunkt III Kult und Religion in prähistorischer Zeit	
Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6

	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Finanzwissenschaft	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Institutionenökonomie	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie	6

Anlage 4: Exportmodule

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen. Wählbar sind Modulpakete im Umfang von 12 oder 24 LP.

Die entsprechenden curricularen Angebote werden auch auf der Studiengangshomepage (<http://www.uni-marburg.de/ma-geschichte.>) veröffentlicht.

Modulbezeichnung	LP
Forschungsmodul Alte Geschichte I	12
Forschungsmodul Alte Geschichte II	12
Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
Quellenmodul Alte Geschichte	6
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
Quellenmodul Neue Geschichte	6
Historische Grundwissenschaften	6
Theorie und Methoden	6

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Geschichte“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Geschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von mindestens 4 Wochen Dauer empfohlen (§ 11 der Masterstudienordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Geschichte“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: bei Verlagen, Archiven und Bibliotheken, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Verwaltung etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, der Marburger Agentur für Arbeit sowie des Career Centers.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs Geschichte aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Geschichte“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten (bzw. 15.000 bis 25.000 Zeichen) vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikums-einrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums Einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums Einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs „Geschichte“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums Einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.